



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC20 01.01.2020 bis 19.06.2020

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 04-2020

Praktische Informationen zum Emissionshandel im EU-ETS/ nEHS
Ausgabe vom 23.06.2020

DEHSt setzt Termine: Überwachungsplan 4. HP zum 31.07.2020 – Aktualisierter Methodenplan im FMS ebenfalls noch in 2020

Die verantwortlichen Mitarbeiter deutscher Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel hatten sich ihre Zeiteinteilung im Sommer 2020 sicherlich etwas anders vorgestellt.

Nach dem schon die betriebliche Zeit- und Urlaubsplanung durch Corona und die Abgabefrist zum Überwachungsplan der 4. Handelsperiode durcheinandergewirbelt wurde, folgt nun gleich die nächste Aufgabenstellung mit einer möglichen Aktualisierung des Methodenplans im neuen FMS der DEHSt.

Da der Inhalt des Methodenplanes bereits im Juni 2019 mit dem Zuteilungsantrag zusammen abgefragt wurde und damit bei den Betreibern eigentlich als gedanklich bereits abgehakt gegolten hatte fragen diese sich nun, was denn nun schon wieder das Problem sein soll.

Emissionshändler.com® geht in seinem **Emissionsbrief 04-2020** der Sache auf den Grund, indem nicht nur die Unterschiede zwischen Überwachungsplan und Methodenplan herausgearbeitet werden, sondern bei dieser Gelegenheit noch einmal die wichtigsten Punkte bei der Erstellung beider Pläne aufgezeigt werden und zudem eine Stellungnahme der DEHSt zur Erstellung eines aktualisierten Methodenplans im neuen FMS der Behörde veröffentlicht wird.

Wie bereits im **Emissionsbrief 03-2020** begonnen, setzen wir nicht nur unsere Ausführungen zum Ende Juli 2020 abzugebenden Überwachungsplan fort, sondern gehen bereits jetzt auf die ausstehende Aktualisierung des Methodenplans zu Ende 2020 ein,

da die DEHSt im neuen FMS mit dem Menüpunkt „MP ZIP“ bereits jetzt zur Aktualisierung des Methodenplans 2021 auffordert.

Die wesentlichen und die unwesentlichen Änderungen im Überwachungsplan

Bei Änderungen am Überwachungsplan wird unterschieden zwischen

- erheblichen Änderungen und
- nicht erheblichen Änderungen

Als erheblich betrachtet werden u.a.

- Messgerätewechsel, wenn sich der Nachweis zur Einhaltung der geforderten Ebene ändert (ausgenommen Austausch eines Messgeräts gegen ein geeichtes Messgerät)
- Änderung der angewendeten Ebene
- Aufnahme bisher nicht im Überwachungsplan erfasster Stoffströme und Emissionsquellen
- Ausbau von Produktions- oder Lagerkapazitäten (in bestimmten Fällen)

Alle erheblichen Änderungen des Überwachungsplans müssen der DEHSt seit dem 01.01.2020 stets unverzüglich angezeigt, beschrieben **und vor Inkrafttreten genehmigt werden.**

Als nicht erheblich gelten u.a.:

- Adressänderungen, Wechsel des Ansprechpartners für die Anlage
- Änderungen an der Feuerungswärmeleistung bzw. Produktionsleistung nach TEHG
- Änderung von in der Anlage eingesetzten Anlagenteilen bzw. Technologien



- Änderung der Anlagenkategorie oder der Klassifizierung von Stoffströmen, ohne dass im Vergleich zum genehmigten Überwachungsplan höhere Ebenenanforderungen nach MVO eingehalten werden müssen

Alle nicht erheblichen Änderungen des Überwachungsplans sollen gesammelt und der DEHSt gemeinsam mit der nächsten erheblichen Änderung, spätestens jedoch bis 31.01. des nächsten Jahres, angezeigt werden. Dazu wird ein geänderter Überwachungsplan (ZIP-Datei) über die Virtuelle Poststelle (VPS) bei der DEHSt eingereicht.

Abgabetermin nach TEHG

Der Abgabetermin 31.07.2020 ist etwas versteckt im TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) zu finden.

Dort heißt es im [Anhang 2](#) der TEHG Novelle von 2018: „Für die Einreichung eines Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Fristen: Für Betreiber von Anlagen, die spätestens zehn Monate vor Beginn einer Handelsperiode in Betrieb genommen wurden, endet die Frist fünf Monate vor Beginn der Handelsperiode.“

Dies führt dann zum 31.07.2020, da die 4. Handelsperiode am 01.01.2021 beginnt.

Erfahrungen mit Überwachungsplänen in Deutschland

In Deutschland war es bisher der Normalfall, dass ein Überwachungsplan für die Anlage zu Beginn der 3. Handelsperiode erstellt und genehmigt wurde. Wenn sonst keine Änderungen in der Überwachung stattfanden, dann liefen jedoch in vielen Fällen die genannten Eichfristen einiger Messinstrumente während der 3. Handelsperiode ab und es wurden in einer fortlaufenden Version des Überwachungsplanes die neuen Fristen eingetragen.

Die erfolgte Eichung musste dem Verifizierer durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden und eine Information gegenüber der DEHSt war erforderlich. Wenn sich andere Änderungen ergaben, wie z.B. der Name der Firma, die Namen der Verantwortlichen, ein Wechsel von Messinstrumenten, eine Änderung der Anlagenkonfiguration, dann wurden ebenfalls eine neue Version des Überwachungsplanes erforderlich.

Ein neuer Plan kann nunmehr jedoch immer erst verwendet werden, wenn er [zuvor](#) bei der DEHSt eingereicht und von dort [zuvor](#) mit einer Genehmigung oder Bestätigung versehen wurde.

- **Dabei ist terminlich zu beachten: Die FMS-Version für die Emissionsberichterstattung wird jährlich neu erstellt auf der Basis des**

jeweils genehmigten Überwachungsplanes. Diese DEHSt-Genehmigung muss also vorliegen, ehe die Emissionsbericht-erstattung erfolgen kann!

Zu dieser nun plötzlich strengeren Auslegung der europäischen Monitoringrichtlinien sah sich die DEHSt wohl genötigt, weil dies offensichtlich aus Brüssel mehr oder weniger angemahnt wurde.

Aus diesem Grunde stellte das die DEHSt im Januar 2020 per Mail an alle Betreiber klar und veröffentlichte hierzu auf ihrer Webseite eine Klarstellung im [FAQ MVO 011](#).

Infobox Das mögliche unbeabsichtigte Löschen eines Überwachungsplans

Im Laufe der Bearbeitung zum Überwachungsplan der 4. HP kann es vorkommen, dass ein vorher eingetragenes Feld (hier das Messgerät Gaszähler) wieder gelöscht werden soll, weil stattdessen ein anderes Gerät eingesetzt wurde. Im rechten oberen Teil des Screenshots ist prominent das Symbol „X Löschen“ sichtbar.

Wenn man jedoch meinen sollte, dass das Anklicken dieses Feldes das zuvor ausgewählte Messgerät zum Verschwinden bringt, dann folgt eine böse Überraschung.

Es verschwindet nämlich nicht nur das Messgerät, sondern der gesamte Überwachungsplan, und zwar unwiederbringlich, denn die sonst übliche Rückholtaste gibt es nicht! Hilfe gibt es nur, wenn man sich vorher eine xml-Version durch Download extern gespeichert hat.

Wenn man also nur ein Messgerät löschen möchte, dann muss im linken Teil unter Formularverwaltung das sehr kleine rote Kreuz angeklickt werden. Dann verschwindet wie gewünscht nur das Messgerät aus der Liste und der übrige Antrag bleibt erhalten.



Was bedeutet die Aufhebung der rückwirkenden Genehmigung eines ÜP?

Eine rückwirkende Anerkennung von Änderungen am Überwachungsplan (ÜP) ist also gemäß MVO 011 zukünftig allgemein nicht mehr vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen kann sie noch erfolgen, wenn die im bisherigen Überwachungsplan beschriebene Methode nicht mehr gültig war, z.B. wenn ein Messinstrument ausfiel und ausgetauscht wurde. Auch wenn ein zur experimentellen Ermittlung von Daten eingeschaltetes Labor seine Akkreditierung verliert und deshalb das Labor gewechselt werden musste, ist eine rückwirkende Anerkennung möglich.

Wenn aber der bisherige Überwachungsplan bei Anwendung seiner Darstellung zuverlässige – aber vielleicht noch nicht so genaue - Messdaten lieferte, eine vorgesehene Änderung jedoch zu einer Steigerung der Genauigkeit führen wird, dann ist der bisherige Überwachungsplan gültig bis zum Zeitpunkt des Eingehens der DEHSt-Genehmigung für den geänderten Plan über die VPS beim Betreiber.

Sollte eine solche Situation bei einem Betreiber in der Phase November/Dezember eines Jahres eintreten und er nicht sofort einen neuen Überwachungsplan erstellen und der DEHSt zur Genehmigung vorlegen, dann würde er ein oder zwei Monate eine ungenehmigte Überwachung durchführen, was wiederum zu einer Ordnungswidrigkeit (bis 50.000 Euro) führen würde.

- **In jedem Falle sollten deshalb in Zukunft erhebliche Änderungen an den Überwachungsmethoden möglichst sofort und unverzüglich nach Entscheidungen über die entsprechenden internen Planungen in einer neuen Version des Überwachungsplanes der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.**

Von daher ist jetzt schon für die Einhaltung des Termins für die Abgabe des Überwachungsplanes für die 4. Handelsperiode am 31.07.2020 eine vorherige Überprüfung des existierenden Überwachungsplanes, also deren letzter Version, unerlässlich und es sind in vielen Fällen Aktionen und Aktivitäten des Betreibers erforderlich.

Beschreibung der Anforderung zu einem Methodenplan nach der EU-ZuVO

Die Vorschriften, welche Informationen beim Stellen des Zuteilungsantrages für die 4. Handelsperiode eingereicht werden müssen, sind in der Europäischen Zuteilungsverordnung (EU-ZuVO) vom 19.12.2018 dargelegt.

Dort heißt es unter Artikel 4 Punkt 2, dass einem Antrag auf kostenlose Zuteilung für die 4. Handelsperiode folgendes beigefügt sein muss:

- a) ein **Bezugsdatenbericht**
- b) ein **Methodenplan**, der beschreibt, wie die Bezugsdaten ermittelt wurden und in Zukunft ermittelt werden
- c) ein **Bericht des Verifizierers**, der die Angaben unter a) und b) bestätigt.

Bezugsdatenbericht

Im Bezugsdatenbericht befinden sich die verbindlichen Aktivitätsraten der Jahre 2014 bis 2018, also in vielen Fällen die Nutzwärme (in MWh) dieser Jahre, in anderen Fällen jedoch z.B. auch die Netto-Erzeugungsmengen (in t) eines Produktes, zu dem ein Produktbenchmark existiert.

Methodenplan

Im **Methodenplan** wird beschrieben, wie die Gewinnung der Aktivitätsraten aus den betrieblich verfolgten und registrierten Daten erfolgt. Dem Text der EU-ZuVO kann entnommen werden, dass darin auch eine Beschreibung der verwendeten Messtechnik erfordert ist.

Bereits im Plan enthalten ist eine besonders gründliche Empfehlung zur Feststellung der Aktivitätsrate. Diese beschreibt, dass von der Wärmemenge, die aus der Enthalpie der Dampfmessung errechnet wird, die Enthalpie des rückfließenden Kondensats abgezogen werden muss. Es ist selbstverständlich, dass dazu nicht nur Druck und Temperatur des Dampfes, sondern auch die Temperatur des rückfließenden Kondensates als Messwerte aufgenommen und registriert werden müssen.

Infobox

Der Methodenplan und der Überwachungsplan

Es ist durchaus sinnvoll, den Überwachungsplan und den Methodenplan als getrennte Dokumente zu behandeln, denn der

- **Überwachungsplan** beschreibt, wie die CO₂-Emissionen jährlich ermittelt werden. Dies ergibt den Emissionsbericht.
- **Methodenplan** beschreibt, wie die jährlichen Aktivitätsraten ermittelt werden. Dies wird die Basis für spätere Zuteilungen in der 4. HP.

Und dies sind zwei ganz eigenständige Fragestellungen. Nur dann ergibt sich eine Gemeinsamkeit, wenn im Falle von Wärme als Aktivitätsrate, diese nicht direkt gemessen, sondern aus den Brennstoffmengen abgeleitet wird.



Bericht des Verifizierers

Die bereits zuvor unter a) und b) beschriebenen Berichte mussten vor der Beifügung zum im Juni 2019 abgegebenen Zuteilungsantrag durch eine Prüfung des Verifizierers verifiziert und diesem angehängt werden.

Ein deutscher Sonderweg – Der Methodenplan schon im FMS

In Deutschland gibt es - auch schon in früheren Handelsperioden - eine Handhabung, die von der aus Brüssel vorgeschlagenen Vorgehensweise erheblich abweicht.

Brüssel stellt für die Antragstellung ein vorgeformtes Dokument zur Verfügung, das in mehreren umfangreichen Excel-Tabellen die erforderlichen Informationen abfragt. Sind diese Informationen dann vollständig eingetragen, dann ergibt ein zusammenfassendes Blatt das Ergebnis, nämlich die zu erwartende Grundzuteilung an kostenlosen Emissionszertifikaten für den ersten Teil der 4. Handelsperiode (Jahre 2021 bis 2025)

Diese Zusammenstellung von Exceltabellen wurde durch Brüssel in jeder Sprache zur Verfügung gestellt. Es gibt also auch eine deutsche Version, die z.B. auch von den Betreibern in Österreich verwendet wurde. Hätte also ein Betreiber aus Deutschland dieses Exceltool benutzt, wüsste er jetzt seine zu erwartende kostenlose Zuteilung (ex. Kürzungsfaktor).

Deutschland ging hier jedoch (wie bereits öfter zuvor) einen Sonderweg. Es wurden wieder nicht die aus Brüssel bereitgestellten Antrags-Tabellen verwendet, sondern ein eigenes Eingabesystem, welches unter dem Namen FMS (Formular Management System) bereits bekannt war und völlig anders aufgebaut ist.

Im Endeffekt erfordert es aber den gleichen Input wie die Excel-Tabellen, jedoch in eher unübersichtlicher Form, die ein gewisses Maß an Gewöhnung erfordert, um alles richtig einzugeben.

In dem vorliegenden Fall hat allerdings die Anforderung des Zuteilungsantrages in der von der DEHSt zur Verfügung gestellten FMS-Form auch einen erheblichen Vorteil. Die DEHSt hat in das FMS Template bereits die Datenanforderungen zum Bezugsdatenbericht und zum Methodenplan eingearbeitet. Es sind also in dem Template entsprechende freie Textfelder enthalten, in denen die Informationen zur Methodik eingefüllt werden können.

Das Inhaltsverzeichnis des Zuteilungsantrages hatte dann typisch die folgende Gestalt:

- **Antrag**
 - Methoden
 - Betreiber
 - Versandbevollmächtigter
 - Prüfstelle
- **Anlage**
 - Ansprechpartner (1)
 - Ansprechpartner (2)
 - Ansprechpartner (3)
 - Emissionen Anlage (CO2-E
 - Emissionen Anlage (Einges
 - Austausch (1)
 - **Wärme-EW (92)**
 - Produktion (Arzneiware)
 - Elektrische Energie
 - Messbare Wärme
 - Verifizierung

Außerdem ist im Juni 2019 die Möglichkeit gegeben worden, vertiefende Dokumente offiziell als Anhang beizufügen.

Mit der Verifizierung des FMS-Zuteilungsantrages wurde also gleichzeitig die oben beschriebene Verifizierungspflicht für Methodenplan und Bezugsdatenbericht mit erfüllt,

- **sofern denn die geprüften Daten 18 Monate nach Abgabe des Zuteilungsantrages am 30.06.2019 auch noch zu Beginn der neuen Handelsperiode zum 01.01.2021 noch richtig, konsistent und vollständig sind!**

Abgabe eines neuen, aktuellen Methodenplans noch im Jahre 2020

Aus den im FMS-Zuteilungsantrag gemachten Eingaben, lässt sich nun aktuell in der neuesten Version des Templates auch direkt ein eigenständiger Methodenplan herunterladen, indem man an geeigneter Stelle die Wahlmöglichkeit MP ZIP anwählt.



Diese Option war in früheren Ausgaben der Templates noch nicht enthalten.

Methodenplan nach EU-ZuVO Inhaltsverzeichnis

1	Antrag
1.1	Methoden
1.2	Betreiber
1.3	Versandbevollmächtigter
1.4	Anlage
1.4.1	Ansprechpartner (1)
1.4.2	Ansprechpartner (2)
1.4.3	Ansprechpartner (3)
1.4.4	Austausch (1)
1.4.5	Wärme-EW (92)
1.4.6	Elektrische Energie
1.4.7	Messbare Wärme



Nach der Auswahl MP ZIP erstellt die FMS-Software den nach EU-ZuVO geforderten Methodenplan, indem aus den im FMS verteilten Informationen der Methodenplan zusammengestellt wird. Dieser kann dann als eigenständiges Dokument verwendet werden.

Wie man sieht, ist der Inhalt dem des Zuteilungsantrages vom Juni 2019 sehr ähnlich. Sinngemäß fehlt im Methodenplan die Information über die Werte einzelner Jahre.

Da ein Betreiber in vielen Fällen davon ausgehen kann, dass sich innerhalb der letzten 18-24 Monate einiges an seinen zuletzt beschriebenen Methoden geändert hat, ist dieser aufgefordert, dieses gemäß EU-ZuVO Artikel 9 sofort der DEHSt mitzuteilen, wie auch aus einer offiziellen Antwort der DEHSt auf eine Anfrage von Emissionshändler.com® hervorgeht (siehe folgendes Kapitel).

Gibt es aber keine Änderung gegenüber den im Zuteilungsantrag dargestellten Methoden, dann braucht kein gesonderter Antrag eingereicht zu werden, da die Informationen ja schon im FMS-Zuteilungsantrag enthalten sind, wenn auch nicht als eigenständiges Dokument ersichtlich.

Klarstellung der DEHSt zur Aktualisierung des Methodenplanes in 2020

Da die allermeisten Betreiber in Deutschland davon ausgehen, dass mit der Abgabe des Überwachungsplanes für die 4. Handelsperiode zum 31.07.2020 keine weiteren Aufgaben im europäischen Emissionshandelssystem EU-ETS anfallen, möchte Emissionshändler.com® darauf hinweisen, dass dies bei dem einen oder anderen Betreiber eine Fehleinschätzung sein könnte.

Bei genauem Studium der verschiedensten Verordnungen, Gesetze und Richtlinien wird klar, dass noch in 2020 eine Aktualisierung des Methodenplans anstehen könnte.

Wie aus einer offiziellen Antwort der DEHSt auf eine entsprechende Anfrage von Emissionshändler.com® hervorgeht wären Anlagenbetreiber gut beraten, ihren Methodenplan von 2019 (aus dem Zuteilungsantrag) erneut unter die Lupe zu nehmen.

Infobox

Gerne übernimmt Emissionshändler.com® entsprechende Überprüfungen und Aktualisierungen des vorhandenen Methodenplanes aus dem Zuteilungsantrag für die 4. HP und erstellt eine neuere Version im neuen Formularmanagementsystem der DEHSt für Sie.

Der Wortlaut der DEHSt-Antwort

„Im vergangenen Jahr haben Anlagenbetreiber mit Ihrem Antrag auf kostenlose Zuteilung für eine Bestandsanlage auch den Methodenplan zur Überwachung der zuteilungsrelevanten Daten ab dem Berichtsjahr 2019 eingereicht. Die Prüfung und Genehmigung der Methodenpläne erfolgt derzeit. Über die Genehmigung werden wir vor dem 31.12.2020 entscheiden (vergleiche Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19.12.2018, EU-ZuVO).

Gemäß Art. 9 EU-ZuVO sind Sie verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob der eingereichte Methodenplan noch aktuell ist oder ob sich zwischenzeitlich Änderungen an den geplanten Methoden für die Erfassung der zuteilungsrelevanten Daten gegenüber dem Stand im Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen ergeben haben. Änderungsbedarf kann sich auch aufgrund von Nachforderungen während unserer Prüfung seit der Einreichung des Antrags auf kostenlose Zuteilung ergeben.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass der Methodenplan vollständig den Anforderungen genügt, die im ergänzten Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 2, Kapitel 3 und Kapitel 4 beschrieben sind. Spezifische Hinweise zu Änderungen vor der Erstgenehmigung haben wir im Leitfaden Teil 2, insbesondere in Kapitel 4.3 aufgenommen.

Wir bitten Sie insbesondere folgende Fragestellungen zu prüfen:

- *Sind die Messgeräte zur Erfassung der Aktivitätsraten sowie zur Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien in Verfahrensfließbildern vollständig dargestellt?*
- *Ist für jedes Zuteilungselement transparent, eindeutig und für Dritte nachvollziehbar die Bestimmung der Aktivitätsraten beschrieben?*
- *Ist die Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien auf jedes Zuteilungselement transparent mit Bezug auf die genannten Messgeräte dargestellt?*

Ab sofort können Sie einen korrigierten oder aktualisierten Methodenplan einreichen. Änderungen am Methodenplan nehmen Sie bitte in Ihrem aktuellen Datensatz in der FMS-Anwendung "Zuteilungsantrag Bestandsanlagen 2021-2025" vor. Für den Export verwenden Sie die dort neu integrierte Funktion "Methodenplan als ZIP-Datei exportieren", kurz "MP ZIP". Weitere Hinweise finden Sie im Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 2 (Kapitel 4.3) und im FMS-Handbuch (Kapitel 5.4.4).

Aktualisierungen im Methodenplan bedürfen keiner Verifizierung durch eine Prüfstelle.

Bitte übermitteln Sie uns die erforderliche Aktualisierung des Methodenplans so bald wie möglich, sodass die Änderungen schon in die ersten Prüfungen einfließen können. Zusätzlich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es im Verlauf des Prüf- und Genehmigungsverfahrens zu Nachforderungen kommen kann.



Diese versenden wir über die Virtuelle Poststelle der DEHSt an Ihr VPSMail-Postfach. **Bitte prüfen Sie daher regelmäßig auch den Eingang Ihres Postfachs.**

Neue Anforderungen an den Methodenplan

Auch in der 3. Handelsperiode gab es schon einen Methodenplan. Allerdings sind jetzt für die 4. Handelsperiode vertiefte Anforderungen an die Darstellung gestellt, u. a.

- für das neue Zuteilungselement „Fernwärme“
- für die Berücksichtigung der neuen Carbon-Leakage-Liste
- für die vollständige Zuordnung und Darstellung der Messgeräte zur Erfassung der Aktivitätsraten bzw. zur Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien in Verfahrensflißbildern

Deshalb sollte der Betreiber dann an den Anforderungen des oben genannten Leitfadens überprüfen, ob Ergänzungen notwendig sind.

Bei der Begründung des Zuteilungsantrages für die 4. Handelsperiode konnte die in den Referenzjahren 2014 bis 2018 in der MzB genannte Aktivitätsrate noch nachträglich korrigiert werden, wenn inzwischen bessere Bestimmungsmethoden verfügbar waren. Dies soll in Zukunft nicht mehr möglich sein, weil dann die in den neuen Referenzjahren 2020 bis 2024 gemeldeten MzB-Werte als verbindlich genommen werden und für den zweiten Zeitraum der 4. Handelsperiode von 2026 – 2030 die Antragstellung auf Zuteilung stark vereinfacht wird.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Infobox

Aufgaben der verantwortlichen Mitarbeiter zum Überwachungsplan für die 4. HP:

- Überprüfung des Inhaltes des letzten genehmigten Überwachungsplanes in der 3. Handelsperiode auf notwendige Änderungen für die Zukunft sowie alle Aktualisierungen zu:
 - Verantwortliche Personen
 - Messstellen-Listen und Fließbild
 - Eichfristen und neue amtliche Dokument über durchgeführte Eichungen
 - Brennstofflisten
 - Verfahrensanweisungen
 - Dokumente und Anhänge
 - Erfassungs- und Dokumentations-Beschreibungen
 - Beschreibung der Kontrollmethoden
- Begutachtung und Änderungen der bestehenden Dokumente zu Datenfluss, Betriebsänderungen, Qualitätssicherung
- Geplante Änderungen in der Anlage ab 2021
- Überprüfung des Carbon Leakage-Status in der 4. Handelsperiode
- Risikoanalyse der bestehenden Messsysteme und deren Einfluss auf die potentielle Notwendigkeit von Ersatzwertbildungen
- Erstellung und Eingabe der Daten des Überwachungsplanes in das neue FMS-Formular für die 4. Handelsperiode auf Basis einer vorhandenen xml-Datei, alternativ aus einer pdf-Datei
- Abstimmung mit der DEHSt zu den o.g. Punkten im Fall von Klärungsbedarf (anlagenspezifisch oder anonymisiert)

Interessierte betroffene Unternehmen, die vorgenannte Aufgaben extern vergeben möchten, wenden sich an [Emissionshaendler.com](mailto:emissionshaendler.com) und lassen sich ein individuelles Angebot hierfür unterbreiten.
Kontakt: info@emissionshaendler.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129
Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert